



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
Abkürzung der Firma / Organisation :
Adresse, Ort : Neugasse 2, 6301 Zug
Datum : 29. März 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

Allgemeine Bemerkungen

Wir schliessen uns grundsätzlich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 9. März 2023 an. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Kanton Zug – wie wohl auch die meisten anderen Kantone – nicht über eine genügende gesetzliche Grundlage zur Gewährung von Finanzhilfen an Stammgemeinschaften gemäss Art. 23 EPDG verfügt. Sollen sich die Kantone an der Finanzierung des elektronischen Patientendossiers beteiligen, ist zu prüfen, ob auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage für entsprechende Zahlungen durch die Kantone geschaffen werden kann, zumal die Rechtsetzungsverfahren in den Kantonen kaum rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden könnten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 23a	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	<p>Mögliche Formulierung (noch vertieft zu prüfen):</p> <p>¹ Der Bund und die Kantone gewähren denkann Stammgemeinschaften Finanzhilfen für die Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs und der Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers gewähren.</p> <p>² Die Finanzhilfen werden in Form eines festen Betrags pro eröffnetes Patientendossier ausgerichtet. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.</p> <p>³ Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn sich die Kantone in mindestens gleicher Höhe an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers beteiligen. Die Beteiligung der Kantone muss vor der Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften erfolgt sein.</p> <p>³⁴ Bund und Kantone beteiligen sich je zur Hälfte an den Finanzhilfen. Kön-</p>

		nen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel höchstens die Hälfte der entsprechenden Kosten betragen.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12		
Allgemeine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

